

Informationsschreiben (Stand **09.03.2023**) der Leistungserbringerverbände im Funktionstraining und Rehabilitationssport zu Regelungen und Fristen im Bereich des Funktionstrainings und Rehabilitationssports im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem gemeinsamen Informationsschreiben der LAG Funktionstraining möchten wir Sie aus aktuellem Anlass über die derzeit geltenden Regelungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie im Bereich des Funktionstrainings und Rehabilitationssports informieren.

Wir verweisen und nehmen in diesem Zusammenhang Bezug auf die untenstehenden Papiere:

- **Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) gültig ab 1. März 2023**
- Seite der Niedersächsischen Landesregierung – **Portal Niedersachsen (Stand 09.03.2023)**

Auszüge aus der Seite „Corona – Vorschriften“ der Niedersächsischen Landesregierung
vom 09. März 2023:

Die Niedersächsische Corona-Verordnung

vom 30. September 2022, geändert durch Verordnung vom 31. Januar 2023,

ist mit Wirkung vom 1. März 2023 aufgehoben.

Damit entfallen die letzten landesrechtlich geregelten Corona-Schutzmaßnahmen.

Einzig die vom Bund per Infektionsschutzgesetz auferlegte FFP2-Maskenpflicht für Besucherinnen und Besucher von Pflegeeinrichtungen und Krankenhäusern sowie Patientinnen und Patienten in Arztpraxen und medizinischen bzw. therapeutischen Einrichtungen soll bis zum Auslaufen der entsprechenden Normen am 7. April aufrechterhalten bleiben.

Die Gesundheitsministerinnen und Gesundheitsminister der Länder hatten sich gemeinsam mit dem Bund auf ein Ende aller anderen Maßnahmen geeinigt.

Allgemeine Empfehlungen

- *Mund-Nasen-Bedeckung insbesondere in geschlossenen Räumen von Einrichtungen und Anlagen mit Publikumsverkehr und an Orten mit hohem Personenaufkommen*
- *Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten,*
- *Hygienemaßnahmen zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus und insbesondere geschlossene Räume, die dem Aufenthalt von Menschen dienen, zu belüften*

Maskenpflicht (FFP2)

- *für Besucherinnen und Besucher in Krankenhäusern sowie in Vorsorge- und Reha-Einrichtungen, in denen eine vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt*
- *sowie für Patientinnen und Patienten in Arztpraxen, Tageskliniken, Dialyseeinrichtungen etc.*

Testnachweispflicht

- *entfällt zum 1. März 2023*

Nutzung von Sportanlagen

- *Keine Beschränkungen*

Wo besteht noch eine Maskenpflicht?

- *für Besucherinnen und Besucher in Krankenhäusern sowie in Vorsorge- und Reha-Einrichtungen, in denen eine vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt*
- *sowie für Patientinnen und Patienten in Arztpraxen, Tageskliniken, Dialyseeinrichtungen etc*

Wo benötige ich jetzt noch einen Testnachweis?

- *entfällt zum 1. März 2023*

Ende der Auszüge

Quelle: [Corona-Vorschriften | Portal Niedersachsen](#)

Corona-Regelungen im Überblick

Corona-Regelungen für Niedersachsen - kompakt **Niedersachsen. Impft. Klar.**

Die Corona-Regelungen im Überblick

gültig ab 1. März 2023

FFP2-Maskenpflicht (bundesweite Regelung noch bis zum 7. April 2023)

Für Besucherinnen und Besucher

- in Krankenhäusern sowie in voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen und vergleichbaren Einrichtungen

sowie Patientinnen und Patienten bzw. Besuchende

- in Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Dialyseeinrichtungen und weiteren Einrichtungen des Gesundheitswesens

Negativer Testnachweis (Testpflicht)

- in K...
- in voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen und vergleichbaren Einrichtungen sowie in ambulanten Pflegediensten

Wegfall der Testpflicht ab 1. März 2023

Corona-Regelungen für Niedersachsen - kompakt **Niedersachsen. Impft. Klar.**

Maskenpflicht

FFP2-Maskenpflicht besteht bundesweit noch bis zum 7. April 2023 für:

Besucherinnen und Besucher

- in Krankenhäusern sowie in voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen und vergleichbaren Einrichtungen

sowie Patientinnen und Patienten bzw. Besuchende

- in Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Dialyseeinrichtungen und weiteren Einrichtungen des Gesundheitswesens
- in Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe

Hinweis: In Gaststätten, Geschäften oder generell in Betrieben und Einrichtungen kann hiervon unabhängig im Rahmen des **Hausrechts** eine Maskenpflicht vorgesehen werden.

(Weiter) GEMEINSAM gegen Corona

Auch wenn die Maskenpflicht vielerorts nicht mehr vorgeschrieben ist, bitte schützen Sie insbesondere gefährdete Menschen und tragen freiwillig eine Mund-Nasen-Bedeckung an den Orten, wo kein Abstand eingehalten werden kann.

Quelle: [Corona-Vorschriften | Portal Niedersachsen](#)

Der Träger der Veranstaltungsstätte bzw. die Arbeitsgemeinschaften, Vereine, Therapiezentren können von ihrem Hausrecht Gebrauch machen und weitergehende Schutzmaßnahmen umsetzen. Die Maskenpflicht kann im Rahmen des Hausrechts weiterhin umgesetzt werden (siehe oben aufgeführte Grafiken)!

Aufgrund des Wegfalls der Niedersächsischen Coronaverordnung darf zukünftig der Impfstatus weder von den Teilnehmenden noch von den Kursleitenden des Funktionstrainings und Rehabilitationssports erhoben werden. Diese Auskunftspflicht entfällt!

Grundsätzlich **sollte** bei der Durchführung des Rehabilitationssports und Funktionstrainings auf die entscheidenden Faktoren zur Verringerung des Infektionsrisikos geachtet, sowie die **Empfehlungen** aus den oben genannten Ausführungen umgesetzt werden.

Trotz aller Vorsichtsmaßnahmen und ihrer verantwortungsvollen Umsetzung, weisen wir auf ein Restrisiko hin, sich mit dem Corona-Virus anzustecken. Eine Teilnahme an den Angeboten ist daher freiwillig und immer gegenüber der Ansteckungsgefahr abzuwägen.